

164.1. - 164.7.

15. Juli 1931.

Betrifft: Kraus-Berliner Tageblatt.

S/Pa.

verantwortlichen Redakteur des "Berliner Tageblatts"  
Herrn Fred Hildenbrandt

Berlin S.W.100.  
Jerusalenerstrasse 46-49.

In rechtsfreundlicher Vertretung  
Karl Kraus, Herausgebers der "Fackel" Wien III.,  
Allanstrasse Nr.3 sende ich Ihnen die beiliegende  
Kopie der in Ihrer Nummer vom 10. Juli 1931, Abendaus-  
gabe enthaltenen unrichtigen Tatsachen-  
berichterstattung gemäss § 11 des Pressgesetzes.

Hochachtungsvoll

**Zufgabefchein.**

Gegepfand: *3.264*

Zu: *Fred. Hildenbrandt*

In: *Berlin SW 100*

| Wert | Gewicht | Nachnahme | Gebühr |
|------|---------|-----------|--------|
| S    | g       | S         | S      |
| E    | g       | E         | E      |
|      |         |           |        |
|      |         |           |        |
|      |         |           |        |
|      |         |           |        |

Rechnungsbetrag: *2.75*

Postwert:

*8*

**WIEN 8**  
\* 36 \*  
16. VII. 31. 15

D. O. Nr. 5. (7451/29.) — Druck der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien. (G. U.) 4687 29

1 Beilage.

rekommandiert mit Rückschein.

15. Juli 1931.

Dr. S/Pa.

Betrifft: Kraus-Berliner Tage-  
blatt.

An den

verantwortlichen Redakteur des "Berliner Tageblatts"  
Herrn Fred Hildenbrandt

B e r l i n S.W.100.  
-----  
Jerusalemstrasse 46-49.

In rechtsfreundlicher Vertretung  
des Herrn Karl K r a u s, Herausgebers der "Fackel" Wien III.,  
Hintere Zollamtsstrasse Nr.3 sende ich Ihnen die beiliegende  
Berichtigung der in Ihrer Nummer vom 10. Juli 1931, Abendaus-  
gabe, mitgeteilten ihn betreffenden unrichtigen Tatsache  
zur Veröffentlichung gemäss § 11 des Pressgesetzes.

Hochachtungsvoll

1 Beilage

Rekommandiert mit Rückschein.



15. Juli 1931.

Dr. S/Fa.

Betrifft: Kraus-Berliner Tage-  
blatt.

An den

verantwortlichen Redakteur des "Berliner Tageblatts"

Herrn Fred Hildenbrandt

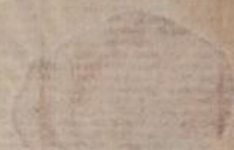
Berlin S.W.100.

Jerusalemstrasse 46-49.

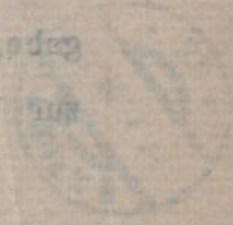
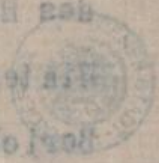
In rechtsfreundlicher Vertretung

des Herrn Karl Kraus, Herausgebers der "Fackel" Wien III.,

Hintere Zollamtsstrasse Nr.3 sende ich Ihnen die beiliegende



An den



Betr. Kraus-Berliner Tageblatt  
exp. 15.7.1931.

Sie veröffentlichen in dem Artikel "Welttheaterkongress in Paris" von Joseph Chapiro ( 10. Juli 1931, Abendausgabe) die folgende Behauptung:

" - - wenn man sich daran erinnert, dass Gémier derjenige war, der im Januar 1926 den ersten deutschen Vortrag nach dem Krieg, den von Alfred Kerr, an der Sorbonne veranstaltete - - "

Die Behauptung, dass der im Januar 1926 von Gémier veranstaltete Vortrag des Herrn Alfred Kerr an der Sorbonne der erste deutsche Vortrag nach dem Krieg gewesen ist, ist unwahr. Wahr ist, dass Karl Kraus am 4., 7. und 10. März 1925 deutsche Vorträge an der Sorbonne gehalten hat.



Sie veröffentlichen in dem Artikel "Welttheaterkongress in Paris" von Joseph Chapiro ( 10. Juli 1931, Abendausgabe) die folgende Behauptung:

" -- wenn man sich daran erinnert, dass Gémier derjenige war, der im Januar 1926 den ersten deutschen Vortrag nach dem Krieg, den von Alfred Kerr, an der Sorbonne veranstaltete -- "

Die Behauptung, dass der im Januar 1926 von Gémier veranstaltete Vortrag des Herrn Alfred Kerr an der Sorbonne der erste deutsche Vortrag nach dem Krieg gewesen ist, ist un wahr. Wahr ist, dass Karl Kraus am 4., 7. und 10. März 1925 deutsche Vorträge an der Sorbonne gehalten hat.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



7. August 1931.

Betr. Kraus-Berliner Tageblatt  
und Emil Ludwig

Dr. Willy Katz,  
Rechtsanwalt,

Berlin SW 68  
Friedrichstrasse 204.

Herr Kollege !

danke Ihnen, auch im Namen des Herrn Kraus und mit  
licher Erwidernng Ihrer Grusse, für Ihre Zuschrift vom  
der für uns erfreulicherweise hervorgeht, dass Sie  
bgeneigt sind, zu Gunsten der gemeinsamen Vertretung  
lff das persönliche Moment zunächst zurückzustellen  
lige Klärung zu ermöglichen. Es ist daher wohl am  
diese Affaire bis zum Eintreffen des Herrn Kraus in

habe in diesem Sinne auch Herrn Dr. Laserstein ge-  
nd ihm gleichzeitig mitgeteilt, dass ich Ihnen in seiner  
zwei Rechtssachen übertragen habe.

Zur Durchführung der ersten Rechtssache übersende ich  
Ihnen das Schreiben an das Berliner Tageblatt vom 15. Juli 1931 und  
die diesem beigelegte Berichtigung, aus denen Sie den ganzen Sach-  
verhalt entnehmen können. Den Artikel "Welttheaterkongress in Paris",  
der in der Abendausgabe des Berliner Tageblattes vom 11. Juli 1931  
erschienen ist, besitze ich nicht; wenn Sie ihn benötigen, bitte ich  
Sie ihn zu beschaffen. Die Berichtigung, die nach österreichischem  
Gesetz unbedingt gebracht hätte werden müssen und die nach meinem  
Dafürhalten auch vollständig dem deutschen Gesetz entspricht, wurde  
vom Berliner Tageblatt nicht veröffentlicht.

in Dr. Willy Katz

Begleitend: Dr. Laserstein

**Aufgabefchein.**

1837

| Wert      | S  |   | E  |   |
|-----------|----|---|----|---|
|           | kg | g | kg | g |
| Gewicht   |    |   |    |   |
|           |    |   |    |   |
| Machnahme |    |   |    |   |
|           |    |   |    |   |
| Gebühr    |    |   |    |   |
|           |    |   |    |   |

Rechner: [Signature]



7. August 1931.

Betr. Kraus-Berliner Tageblatt  
und Emil Ludwig

Herrn

Dr. Willy Katz,  
Rechtsanwalt,

Berlin, SW 68  
Friedrichstrasse 204.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich danke Ihnen, auch im Namen des Herrn Kraus und mit dessen herzlicher Erwidern Ihrer Grusse, für Ihre Zuschrift vom 1. August, aus der für uns erfreulicherweise hervorgeht, dass Sie doch nicht abgeneigt sind, zu Gunsten der gemeinsamen Vertretung der Sache Wolff das persönliche Moment zunächst zurückzustellen und eine völlige Klärung zu ermöglichen. Es ist daher wohl am besten, dass diese Affaire bis zum Eintreffen des Herrn Kraus in Berlin ruht.

Ich habe in diesem Sinne auch Herrn Dr. Laserstein geschrieben und ihm gleichzeitig mitgeteilt, dass ich Ihnen in seiner Abwesenheit zwei Rechtssachen übertragen habe.

Zur Durchführung der ersten Rechtssache übersende ich Ihnen das Schreiben an das Berliner Tageblatt vom 15. Juli 1931 und die diesem beigelegte Berichtigung, aus denen Sie den ganzen Sachverhalt entnehmen können. Den Artikel "Welttheaterkongress in Paris", der in der Abendausgabe des Berliner Tageblattes vom 11. Juli 1931 erschienen ist, besitze ich nicht; wenn Sie ihn benötigen, bitte ich Sie ihn zu beschaffen. Die Berichtigung, die nach österreichischem Gesetz unbedingt gebracht hätte werden müssen und die nach meinem Dafürhalten auch vollständig dem deutschen Gesetz entspricht, wurde vom Berliner Tageblatt nicht veröffentlicht.



fragen, welchen Teil Ich ersuche Sie, die notwendigen Schritte einzuleiten, damit die Zeitung gezwungen wird, diese Berichtigung zu veröffentlichen, wofern Sie die Sache nicht für aussichtslos halten. Dass Herr Fred Hildenbrandt die Berichtigung erhalten hat, geht aus dem beiliegenden Quittschein hervor.

Bei der zweiten Sache handelt es sich um eine Klage gegen Herrn Emil Ludwig, eventuell auch gegen den Ernst Rowohlt-Verlag in Berlin. Ich übersende Ihnen eine Abschrift der Herrn Kraus betreffenden Stellen aus dem Buche Emil Ludwig's "Geschenke des Lebens". Das Buch ist in den ersten Jännertagen 1931 erschienen, die bekanntgegebenen Stellen sind Herrn Kraus vor ca. vier bis sechs Wochen zur Kenntnis gekommen.

Nach meinem Dafürhalten ist die auf Seite 291, 292 abgedruckte Stelle als ganze eine Beleidigung gegen Herrn Kraus, insbesondere aber die Behauptung, dass Herr Kraus "wenn er Geld für arme Menschen und Tiere hergibt, es auf jedes Plakat und jede Nummer seiner Zeitschrift schreibt". Als genauem Kenner der "Fackel" dürfte Ihnen ja eine weitere Aufklärung des Falles nicht zu geben sein, doch will ich Sie nur darauf aufmerksam machen, dass es selbstverständlich unwahr ist, dass je auf einem Plakat Spenden ausgewiesen wurden und die Ausweise, die in jeder Nummer der Fackel erscheinen, entspringen nicht dem reklamehaften Bedürfnis, die Tatsache der Spende als solche mitzuteilen, sondern - und umso mehr, als in seinem Sinne auch von anderer Seite Spenden gemacht werden, die ausgewiesen werden müssen, - einer selbstverständlichen Verpflichtung. Es sind statistische Ausweise, die mit grösster Genauigkeit durchgeführt, sicherlich den ethischen Sinn haben, für andere Menschen richtunggebend zu wirken, Dokumente eines Wirkens, das sich natürlich nicht nur in geistigen, sondern auch in materiellen Dingen bekunden soll. Es wäre bei dieser Gelegenheit höchst wichtig, gerade Herrn Emil Ludwig zu









7. August 1931.

Dr. S/K

Betr. Kraus-Berliner Tageblatt  
und Emil Ludwig

Herrn

Dr. Willy Katz,  
Rechtsanwalt,

Berlin, SW 68  
Friedrichstrasse 204.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich danke Ihnen, auch im Namen des Herrn Kraus und mit dessen herzlicher Erwidernng Ihrer Grusse, für Ihre Zuschrift vom 1. August, aus der für uns erfreulicherweise hervorgeht, dass Sie doch nicht abgeneigt sind, zu Gunsten der gemeinsamen Vertretung der Sache Wolff das persönliche Moment zunächst zurückzustellen und eine völlige Klärung zu ermöglichen. Es ist daher wohl am besten, dass diese Affaire bis zum Eintreffen des Herrn Kraus in Berlin ruht.

Ich habe in diesem Sinne auch Herrn Dr. Laserstein geschrieben und ihm gleichzeitig mitgeteilt, dass ich Ihnen in seiner Abwesenheit zwei Rechtssachen übertragen habe.

Zur Durchführung der ersten Rechtssache übersende ich Ihnen das Schreiben an das Berliner Tageblatt vom 15. Juli 1931 und die diesem beigelegte Berichtigung, aus denen Sie den ganzen Sachverhalt entnehmen können. Den Artikel "Welttheaterkongress in Paris", der in der Abendausgabe des Berliner Tageblattes vom 11. Juli 1931 erschienen ist, besitze ich nicht; wenn Sie ihn benötigen, bitte ich Sie ihn zu beschaffen. Die Berichtigung, die nach österreichischem Gesetz unbedingt gebracht hätte werden müssen und die nach meinem Dafürhalten auch vollständig dem deutschen Gesetz entspricht, wurde vom Berliner Tageblatt nicht veröffentlicht.

1. August 1931

Deutsches Reich  
Ministerium für Volkswohlfahrt

Berlin

Herrn

Herrn Dr. ...

...

Beilage  
zu ...

...

...



...

...

*Neu*

Ich ersuche Sie, die notwendigen Schritte einzuleiten, damit die Zeitung gezwungen wird, diese Berichtigung zu veröffentlichen, wofern Sie die Sache nicht für aussichtslos halten. Dass Herr Fred Hildenbrandt die Berichtigung erhalten hat, geht aus dem beiliegenden Quittungsschein hervor.

Bei der zweiten Sache handelt es sich um eine Klage gegen Herrn Emil Ludwig, eventuell auch gegen den Ernst Rowohlt-Verlag in Berlin. Ich übersende Ihnen eine Abschrift der Herrn Kraus betreffenden Stellen aus dem Buche Emil Ludwig's "Geschenke des Lebens". Das Buch ist in den ersten Jännertagen 1931 erschienen, die bekanntgegebenen Stellen sind Herrn Kraus vor ca. vier bis sechs Wochen zur Kenntnis gekommen.

Nach meinem Dafürhalten ist die auf Seite 291, 292 abgedruckte Stelle als ganze eine Beleidigung gegen Herrn Kraus, insbesondere aber die Behauptung, dass Herr Kraus "wenn er Geld für arme Menschen und Tiere hergibt, es auf jedes Plakat und jede Nummer seiner Zeitschrift schreibt". Als genauen Kenner der "Fackel" dürfte Ihnen ja eine weitere Aufklärung des Falles nicht zu geben sein, doch will ich Sie nur darauf aufmerksam machen, dass es selbstverständlich unwahr ist, dass je auf einem Plakat Spenden ausgewiesen wurden und die Ausweise, die in jeder Nummer der Fackel erscheinen, entspringen nicht dem reklamehaften Bedürfnis, die Tatsache der Spende als solche mitzuteilen, sondern- und umso mehr, als in seinem Sinne auch von anderer Seite Spenden gemacht werden, die ausgewiesen werden müssen, - einer selbstverständlichen Verpflichtung. Es sind statistische Ausweise, die mit grösster Genauigkeit durchgeführt, sicherlich den ethischen Sinn haben, für andere Menschen richtunggebend zu wirken, Dokumente eines Wirkens, das sich natürlich nicht nur in geistigen, sondern auch in materiellen Dingen bekunden soll. Es wäre bei dieser Gelegenheit höchst wichtig, gerade Herrn Emil Ludwig zu



fragen, welchen Teil von seinen ungleich grösseren Einkünften er bisher heimlich und ohne publizistische Verlautbarung wohltätigen Zwecken zugeführt hat. Sicher reicht er nicht an die zirka S 84.000.- heran, die seit dem Zeitpunkt der stabilisierten Währung von der Fackel ausgewiesen wurden und seit Beginn der Vorlesetätigkeit wohl das Doppelte ausmachen. Der regelmässige Ausweis, der doch lediglich ein Beweisdokument dafür sein soll, dass dem angekündigten wohltätigen Zweck einer Vorlesung auch wirklich entsprochen wurde, als Ausfluss der Reklamesucht hinzustellen, ist ganz gewiss eine schwere Beleidigung.

Zu erwägen wäre, ob die allgemeinen Verdächtigungen, wie "als Charakter verliert er die Partie", in Anbetracht der Uferlosigkeit einer Beweisführung gleichfalls inkriminiert werden sollen, falls Sie der Ansicht sind, dass jener oben besprochene konkrete Vorwurf eine aussichtsreiche Klage zulässt.

Ich bin mir bewusst, dass diese Ehrenbeleidigungsklage vielleicht bei den Richtern kein volles Verständnis finden könnte, und würde, da eine Abweisung dieser Klage von Gegnern in einer Weise ausgebeutet werden könnte, dass eine Erwiderung notwendig würde, die viele kostbare Zeit in Anspruch nähme, die Einbringung der Klage nur dann wünschen, wenn nach Ihrem Dafürhalten sichere Aussicht auf Erfolg besteht. Sollte dieser dann eintreten, so wäre, wenn dies nach deutschen Gesetzen (wie nach den österreichischen) möglich ist, mit der Verfallserklärung der Bücher vorzugehen.

Ich bitte Sie, mir Ihre Rechtsansicht über diese Angelegenheiten mitzuteilen und zeichne mit

vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

4 Beilagen  
rekommandiert !

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several paragraphs of a document.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature, date, or footer.

# DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den 3 Landgerichten

Fernsprecher: A 7 Dönhoff 3073

Sprechstunde 3-4 nachm.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 117734

**Dr. Willy Katz**

Rechtsanwalt

Berlin SW. 68

Friedrichstraße 204

A 2 Flora 3073

Postcheck Berlin 117734

BERLIN SW 68, den 12. August 1931  
Friedrichstraße 48 (zwischen Schützen- u. Zimmerstr.)

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek

W i e n

Schottenring

Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit bestem Dank für Ihre Zuschrift vom 7. August 1931 übersende ich Ihnen zwei Strafprozessvollmachten, die Sie freundlichst zwecks Unterzeichnung und Rücksendung an Herrn Kraus weitergehen wollen. In der Berichtigungssache bin ich ganz Ihrer Meinung und überzeugt davon, dass die Berichtigung im Wege des Strafverfahrens zu erzwingen ist. Angeklagt muss Herr Hildenbrandt als verantwortlicher Redakteur werden. Gegen das Berliner-Tageblatt oder seinen Herausgeber ist der Prozess nicht zu richten. Ist die mir abschriftlich übersandte Berichtigung von Herrn Kraus unterschrieben und datiert gewesen?

Wie eine Beleidigungsklage ausgeht, lässt sich leider für den berliner Prozessbetrieb selten ganz genau voraussagen. An sich bin ich durchaus Ihrer Meinung, dass die fraglichen Äusserungen des Herrn Ludwig, besonders aber seine unwahre Bemerkung über die Notizen auf den Plakaten den Tatbestand einer strafbaren Beleidigung erfüllen. Ich erlaube mir hierzu noch die Anfrage, ob Herr Kraus in Wien häufiger bzw. regelmässig den wohltätigen Zweck einer Vorlesung auf den Plakaten gekennzeichnet hat? An das beigegefügte Adjektivum "jedes" oder "jede" wird man sich nicht klammern können. Hierin könnte das Gericht eine nicht strafbare

DR. WILLY KATZ

Rechtsanwalt

bei den Landgerichten

-2-

oratorische Entgleisung sehen. Immerhin sind diese Angaben zweifellos zum Zwecke der Herabsetzung gemacht. Ebenso halte ich die Bemerkung: "Als Charakter verliert er die Partie" für strafbar. Meiner Meinung nach kann sie durch den § 193 des Deutschen-Strafgesetzbuches, der nur tadende Urteile über künstlerische oder wissenschaftliche Leistungen für straffrei erklärt, nicht gedeckt werden. Ludwig wird natürlich versuchen, die beleidigende Absicht seiner Ausserungen in Abrede zu stellen und sich als Argument <sup>für</sup> seiner Auslegung auf das vorangegangene Lob ~~das~~ literarischen Gesamtleistung von Herrn Kraus beziehen. Gelingen dürfte es ihm nicht. Nach alledem glaube ich, dass eine starke Chance besteht, den Prozess erfolgreich durchzuführen. Garantieren kann ich das aber nicht. Indem ich Sie ergebenst bitte, diese Ansicht Herrn Kraus vorzutragen und ihm meine ergebensten Grüsse auszurichten bin ich mit

vorzüglicher, kollegialer

Hochachtung  
*W. Katz*



*Kraus*  
Berliner Tageblatt

14. AUG. 1931



Berlin , 12. August 1931.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k

W i e n l  
Schottenring

Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit bestem Dank für Ihre Zuschrift vom 7. August 1931 übersende ich Ihnen zwei Strafprozessvollmachten, die Sie freundlichst zwecks Unterzeichnung und Rücksendung an Herrn Kraus weitergeben wollen. In der Berichtigungssache bin ich ganz Ihrer Meinung und überzeugt davon, dass die Berichtigung im Wege des Strafverfahrens zu erzwingen ist. Angeklagt muss Herr Hildenbrandt als verantwortlicher Redakteur werden. Gegen das Berliner-Tageblatt oder seinen Herausgeber ist der Prozess nicht zu richten. Ist die mir abschriftlich übersandte Berichtigung von Herrn Kraus unterschrieben und datiert gewesen?

Wie eine Beleidigungsklage ausgeht, lässt sich leider für den berliner Prozessbetrieb selten ganz genau voraussagen. An sich bin ich durchaus Ihrer Meinung, dass die fraglichen Äusserungen des Herrn Ludwig, besonders aber seine unwahre Bemerkung über die Notizen auf den Plakaten den Tatbestand einer strafbaren Beleidigung erfüllen. Ich erlaube mir hiezu noch die Anfrage, ob Herr Kraus in Wien häufiger bzw. regelmässig den wohltätigen Zweck einer Vorlesung auf den Plakaten gekennzeichnet hat? An das beigelegte Adjektivum " jedes " oder " jede " wird man sich nicht klammern können. Hierin könnte das Gericht

eine nicht strafbare oratorische Entgleisung sehen. Immerhin sind diese Angaben zweifellos zum Zwecke der Herabsetzung gemacht. Ebenso halte ich die Bemerkung: "Als Charakter verliert er die Partie" für strafbar. Meiner Meinung nach kann sie durch den § 193 des Deutschen-Strafgesetzbuches, der nur tadelnde Urteile über künstlerische oder wissenschaftliche Leistungen für straffrei erklärt, nicht gedeckt werden. Ludwig wird natürlich versuchen, die beleidigende Absicht seiner Ausserungen in Abrede zu stellen und sich als Argument für seine Auslegung auf das vorangegangende Lob der literarischen Gesamtleistung von Herrn Kraus beziehen. Gelingen dürfte es ihm nicht. Nach alledem glaube ich, dass eine starke Chance besteht, den Prozess erfolgreich durchzuführen. Garantieren kann ich das aber nicht. Indem ich Sie ergebenst bitte, diese Ansicht Herrn Kraus vorzutragen und ihm meine ergebensten Grüsse auszurichten, bin ich mit

vorzüglicher, kollegialer  
Hochachtung



18. August 1931.

Dr. S./K.

Betr; Kraus Berliner Tageblatt  
und Emil Ludwig.

Herrn

Dr. Willi K a t z, Rechtsanwalt,

B e r l i n, SW 68  
Friedrichstr. 204.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ihr Schreiben vom 12. August und die beiden beigelegten Vollmachten habe ich Herrn Kraus, der inzwischen verreiste, nachgesandt. Er wird Ihnen die Vollmachten wohl unterdessen schon unterfertigt eingeschickt haben oder es in den nächsten Tagen tun.

In den Angelegenheiten selbst möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich mir natürlich darüber klar war, dass Herr Hildenbrand angeklagt werden muss und dass die allgemeine Bezeichnung des Prozesses, als gegen das Berliner Tageblatt gerichtet, nur auf dem in meinem Verkehr mit Herrn Kraus anerzogenen Gewohnheit zurückzuführen ist. Ob die Berichtigung selbst datiert war, weiss ich nicht, ich glaube, dass es nicht der Fall war, doch geht wohl das Datum aus dem Schreiben aus meiner Kanzlei hervor, dem die Berichtigung beigelegt war. Sollte das Datum von Relevanz und die Unterlassung ein Fehler gewesen sein, so müsste man unter Umständen die Berichtigung wiederholen. Ich bitte mir das dann mitzuteilen.

Zur Sache Emil Ludwig: Wohltätigkeitsvorlesungen als solche waren wohl öfter auf Plakaten angezeigt, was doch als den Zweck förderlich notwendig und einwandfrei ist. Das ist aber gerade das Gegenteil von einer angeblichen Plakatierung, dass irgend jemandem ein Betrag zugewendet wurde, solches ist natürlich nicht geschehen.

Der Unterschied im Adjektivum " jede " kommt also gar nicht in Betracht, da Ludwig ja behauptet, dass nachträglich auf Plakaten renommiert wurde, während blos, wie es sich gehört, die Absicht, die Erträgnisse von Vorlesungen, Kriegsfürsorgen oder sonstigen Zwecken zuzuwenden, angezeigt und die Abführung der Summe ordnungsgemäss regelmässig ausgewiesen wurde. Oft ist eine solche Anzeige auf den Plakaten nicht erschienen. Der Hinweis auf das vorangegangene Lob der literarischen Gesamtleistung kann nach meinem Dafürhalten um so weniger wirken, als ja gerade die Unterscheidung "als Charakter verliert er die Partie" die Absicht der ethischen Herabsetzung evident macht.

Ich bin mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung



Kraus  
Berliner Tageblatt  
Emil Ludwig

Dr. Willy Katz

Rechtsanwalt

Berlin SW. 68  
Friedrichstraße 204  
A 2 Flora 3073  
Postcheck Berlin 117734

Abschrift.

Berlin, den 21. August 1931



**Strafantrag**

des Schriftstellers Karl K r a u s,  
W i e n III, Hintere Zolamtstrasse Nr.3,  
Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:Rechtsanwalt

Dr.Willy K a t z, Berlin SW.68,

Friedrichstrasse 204

gegen

den verantwortlichen Radakteur des

"Berliner Tageblatts" Fred H i l d e n b r a n d t,

Berlin SW.100, Jerusalemerstrasse 46/49

Angeschuldigten.

Namens und in Vollmacht des Antrag-  
stellers beantrage ich:

gegen den verantwortlichen Redakteur  
des "Berliner Tageblatts" Fred Hilden-  
brandt, die Strafverfolgung einzulei-  
ten und die öffentliche Klage zu er-  
heben

wegen: Vergehens, strafbar nach  
§ 11,19 Abs.1, Ziff.3 des Reiche-  
pressgesetzes.

An die

Staatsanwaltschaft  
beim

Landgericht I

B e r l i n

In der Abendausgabe des Berliner Tage-  
blattes vom 10.Juli 1931 ist ein Artikel  
"Welttheaterkongress in Paris" von  
Joseph Chapiro veröffentlicht. Dieser Ar-  
tikel enthält folgenden Passus:

"- - wenn man sich daran erinnert,

dass Gemier derjenige war, der im Januar 1926 den ersten deutschen Vortrag nach dem Krieg, den von Alfred Kerr, an der Sorbonne veranstaltete - - "

Der Antragsteller hat nach Kenntnisaahme dieses Artikels durch seinen Wiener Vertreter, Rechtsanwalt Dr. S a m e k die abschriftlich beigelegte, vom Antragsteller verfasste und unterschriebene Berichtigung an den verantwortlichen Redakteur des Berliner Tageblatts, dem Angeschuldigten eingeschickt.

B e w e i s : für Einsendung und Empfang der Berichtigung durch den Angeschuldigten,

die beigelegte Empfangsquittung vom 17.

Juli 1931.

Eine Berichtigung ist weder in der durch § 11 des Reichspressgesetzes gekennzeichneten nächstfolgenden Nummer des Berliner Tageblatts, noch in irgend einer anderen Nummer der Zeitung erschienen.

Als Beweismittel für die Berichtigungsverpflichtung des Angeschuldigten beziehe ich mich auf seine Kennzeichnung ~~als~~ verantwortlichen Redakteurs für den Feuilletonteil in den hiermit überreichten Ausgaben des Berliner Tageblatts vom 10., 17. und 18. Juli 1931.

Aus der beigelegten Berichtigung selbst folgt die Berichtigungsberechtigung des Antragstellers, da eine ihn betreffende, sein persönliches Interesse unmittelbar berührende, Tatsache unwahr wiedergegeben ist.

Vollmacht anbei.

gez. Dr. Katz  
Rechtsanwalt.

Abschrift.

Dr. Oskar Samek  
Rechtsanwalt  
Wien, I. Schottenring 14

Wien, am 15. Juli 1931

Betrifft: Kraus-Berliner Tageblatt.

An den

verantwortlichen Redakteur des "Berliner Tageblatts"

Herrn Fred Hildenbrandt

B e r l i n SW.100

Jerusalemstrasse 46-49.

In rechtsfreundlicher Vertretung des Herrn Karl K r a u s  
Herausgeber der "Fackel" Wien III. Hintere Zollamtstrasse Nr. 3  
sende ich Ihnen die beiliegende Berichtigung der in Ihrer  
Nummer vom 10. Juli 1931 Abendausgabe, mitgeteilt n ihn be-  
treffenden unrichtigen Tatsachen zur Veröffentlichung gemäss  
§ 11 des Pressgesetzes.

Hochachtungsvoll

gez. Dr. Samek

1 Beilage

Rekommandiert mit Rückschein.





Abschrift.

Sie veröffentlichen in dem Artikel "Welttheaterkongress in Paris" von Joseph Chapiro (10. Juli 1931, Abendausgabe) die folgende Behauptung:

" -- wenn man sich daran erinnert, dass Gemier derjenige war, der im Januar 1926 den ersten deutschen Vortrag nach dem Krieg, den von Alfred Kerr, an der Sorbonne veranstaltete -- "

Die Behauptung, dass der im Januar 1926 von Gemier veranstaltete Vortrag des Herrn Alfred Kerr an der Sorbonne der erste deutsche Vortrag nach dem Krieg gewesen ist, ist unwahr, Wahr ist,  
/dass Karl Kraus am 4., 7. und 10. März 1925 deutsche Vorträge an der Sorbonne gehalten hat.

gez. Karl Kraus.



25. August 1931.

Dr. S/K

Betr: Kraus-Berliner Tageblatt  
und Emil Ludwig.

Herrn

Dr. Willy K a t z, Rechtsanwalt,

Berlin SW 68,  
Friedrichstrasse 204.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich bestätige Ihnen mit bestem Dank die Abschriften des gegen Hildenbrand eingereichten Strafantrages und der gegen Emil Ludwig erhobenen Privatanklage. Ich habe davon Herrn Kraus an seinen Urlaubsort berichtet und auch die Anfrage weitergeleitet, ob der Verleger Rowohlt mitzuverklagen ist. Nach Einlangen der Antwort des Herrn Kraus werde ich Ihnen weiter berichten.

Ich persönlich habe gegen die Anklage des Verlegers Rowohlt das Bedenken, dass er mit Leichtigkeit sagen kann, von einem Autor wie Emil Ludwig ein Buch ungelesen zum Druck gegeben zu haben, was dann zu seinem Freispruch wenigstens nach österreichischem Gesetze führen müsste, da die Ehrenbeleidigung ein Delikt ist, das dolus voraussetzt.

Ich pflege aus diesem Grunde, wenn ich eine andere Person als den Beleidiger mitverklage, ein Vorverfahren einleiten zu lassen, um ihre Aussage noch vor Erhebung der Anklage zu erfahren. Wenn sie aber die Aussage verweigert, so erhebe ich die Anklage nur in dringenden Fällen, um nicht Herrn Kraus oder einen anderen Klienten der Gefahr der Kostenersatzpflicht auszusetzen.

1911 August 23

Dr. G. K.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir mitteilen, wie nach deutschen Gesetzen das Delikt behandelt wird und was Sie in solchen Fällen zu tun pflegen.

Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung



Betr: Kraus Berliner Tageblatt und Emil Ludwig.

148075

16

RECHTSANWALTSKANZLEI  
Dr. OSKAR SAMPSON  
WIEN, I. SCHOTTENRING 14

66/5074

Kaul

~~Maus~~

ca

~~Berliner~~

~~Tageblatt I~~

Band III 4

Kaus. Berliner Tageblatt Nr. 164



15.7.31.

dem man gut sein muss. Und eine Perle schlechthin der Schauspielers Lerner in der Rolle eines Bajazzo.

Es macht keinen Spass, eine kritische Razzia abzuhalten.

Hans Flemming.

\* Noch immer Herr Kraus. Einer der bolden Anwälte des Herrn Karl Kraus, Herr Dr. Willj Katz, verlangt von uns auf Grund des § 11 des Pressgesetzes im Namen seines Mandanten die Aufnahme folgender Berichtigung:

„Sie veröffentlichen in dem Artikel „Auch in der zweiten Instanz“ (Abendausgabe vom 20. Oktober 1931) folgendes: „Zum Unterschiede von dem Urteil erster Instanz lehnte das Gericht die Widerklage ab, nachdem Kraus versichert hatte, dass die in der ‚Fackel‘ gebrauchten Worte ‚frecher Schwindel‘ sich nicht auf Herrn Theodor Wolff bezögen.“ Das ist unwahr. Wahr ist, dass das Gericht den Angeklagten Karl Kraus freigesprochen hat, weil nach der Ueberzeugung des Gerichts die Worte ‚frecher Schwindel‘ sich nicht auf den Kläger, Herrn Theodor Wolff, bezögen.

Berlin, den 28. Oktober 1931.

Karl Kraus.“

Der § 11 des Pressgesetzes nötigt eine Zeitung leider auch dann zur Veröffentlichung einer Berichtigung, wenn sie offenkundig und nachweisbar im Widerspruch zu den Tatsachen steht und sogar wider besseres Wissen abgefasst worden ist. Das ist die Sachlage im vorliegenden Falle. Herr Kraus und seine beiden Anwälte haben in der von ihnen herbeigeführten Gerichtsverhandlung wiederholt und nachdrücklich die Erklärung abgegeben, die jetzt, der Berichtigung zufolge, nur das Gericht abgeben haben soll. Es ist einigermaßen befremdend, dass ein Anwalt sich zum Uebermittler einer derartigen Berichtigung macht, obgleich er den wahren Vorgang kennt.

Und abermals Herr Kraus, da er ja doch Berichtigungen en gros und en masse herstellt und verschleisst: „Sie veröffentlichen in dem Artikel „Welttheaterkongress in Paris“ von Joseph Chapiro (10. Juli 1931, Abendausgabe) die folgende Behauptung: „— wenn man sich daran erinnert, dass Gémier derjenige war, der im Januar 1926 den ersten deutschen Vortrag nach dem Krieg, den von Alfred Kerr, an der Sorbonne veranstaltete —“ Die Behauptung, dass der im Januar 1926 von Gémier veranstaltete Vortrag des Herrn Alfred Kerr an der Sorbonne der erste deutsche Vortrag nach dem Krieg gewesen ist, ist unwahr. Wahr ist, dass Karl Kraus am 4., 7. und 10. März 1925 deutsche Vorträge an der Sorbonne gehalten hat.

Berlin, den 21. Oktober 1931.

Karl Kraus.“

28. Oktober  
31  
Morgenausgabe

28. März  
140761/38

s  
I  
n  
i  
T  
I  
s  
e  
o  
St  
w  
zt



